

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen im Bereich des kommunalen Straßenbaus in Mecklenburg-Vorpommern (Kommunale Straßenbaurichtlinie – KommStrabauRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Vom 5. Juni 2015 – VIII 240 - 557.01 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 292

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 Absatz 1 der Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus. Die zu fördernden Maßnahmen müssen geeignet sein, die Verkehrsverhältnisse der Gemeinden zu verbessern.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Förderung kann nur erfolgen für Maßnahmen auf
- 2.1.1 verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen
- Es muss sich hierbei um Straßen mit maßgebender Verbindungsfunktion handeln. Die Verbindungsfunktion muss die Anlieger-, Erschließungs- und Kommunikationsfunktion überwiegen. Maßgebend für den Charakter der Straße ist die Funktion, die ihr nach dem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan innerhalb des gemeindlichen Straßennetzes zukommt. Der Charakter der Straße ist aus der Verkehrsbedeutung zu begründen.
- 2.1.2 verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz
- Verkehrswichtige Zubringerstraßen sind öffentliche Straßen, die dem Anschluss von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das überörtliche Verkehrsnetz dienen. Zum überörtlichen Verkehrsnetz gehören Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen, ferner wichtige Eisenbahnknotenpunkte, Flug-, See- und Binnenhäfen.
- 2.1.3 verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen
- Als zwischenörtliche Straßen können Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen von herausgehobener Bedeutung gefördert werden, soweit sie der Schaffung und Verbesserung der zentralen Verkehrsverbindungen dienen.

- 2.1.4 Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken

Für die Förderung kommen Straßen und Straßenabschnitte nur in Betracht, soweit sie für die Aufnahme des nach Umfang und Richtung bekannten Aufkommens des früheren Eisenbahnverkehrs gebaut oder ausgebaut werden müssen und wenn die Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs den Bau oder Ausbau infolge der Stilllegung einer Eisenbahnstrecke erfordern.

- 2.2 Gegenstand der Förderung auf diesen Straßen sind:

- 2.2.1 Maßnahmen zum Neubau oder Ausbau von Straßen und zugehörigen Teilen gemäß § 2 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend StrWG - MV genannt) in kommunaler Bau- last

Zu Maßnahmen des Ausbaus zählen im Bereich des kommunalen Straßenbaus insbesondere die Verbreiterung einer Straße oder Brücke, die Hinzufügung eines neuen Fahrstreifens, einer neuen Fahrbahn, die Schaffung eines Befestigungsstandards nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, die Verbesserung des Befahrens von Kurven und die Veränderung oder Beseitigung von Kreuzungen, Gehwege sowie Radwege, die vorrangig im Zusammenhang mit den vorher genannten Maßnahmen stehen. Sind die Kommunen durch eine nicht kommunale Straßenbaumaßnahme zur Zahlung eines Gehweganteiles verpflichtet, ist dieser Anteil Fördergegenstand.

Dem Ausbau gleichzusetzen ist der verkehrsgerechte Umbau von Straßen vor allem in Ortsdurchfahrten, wenn dabei mit dem Ziel der Trennung der Verkehrsarten besondere Verkehrsflächen geschaffen oder erweitert werden oder der vorhandene Verkehrsraum neu geordnet wird und damit zur Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des durchgehenden Verkehrs beigetragen wird. Eine kommunale Kostenbeteiligung ist ausnahmsweise unabhängig von der Baulast auch zuwendungsfähig, wenn die Gemeinde im Rahmen einer Beteiligung an den Ausgaben einer Gemeinschaftsmaßnahme nach den Ortsdurchfahrtrichtlinien zur Kostentragung verpflichtet ist.

2.2.2 Kreuzungsmaßnahmen

Dazu zählen Maßnahmen nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem StrWG - MV, dem Eisenbahnkreuzungsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz.

Beim Bau einer neuen Kreuzung oder bei Änderung einer bestehenden Kreuzung ist der nach kreuzungsrechtlichen Bestimmungen auf den Baulastträger der zuwendungsfähigen Straße entfallende gesetzliche Kostenanteil zuwendungsfähig.

Zuwendungen können auch für Kreuzungsmaßnahmen von Straßen, die nicht unter Nummer 2.1 fallen, gewährt werden, soweit der kommunale Baulastträger dazu verpflichtet ist gesetzliche Kostenanteile zu tragen. In Ausnahmefällen ist bei nicht bundeseigenen Eisenbahnen sinngemäß zu verfahren.

2.2.3 Maßnahmen zur Erhaltung von Straßen und zugehörigen Teilen gemäß § 2 Absatz 1 StrWG - MV in kommunaler Baulast

Gefördert werden bauliche Erhaltungsmaßnahmen, soweit es sich um eine Instandsetzung oder Erneuerung gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“ (ZTV BEA-StB13) oder den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen“ (ZTV BEB-StB) handelt. Das sind in der Regel sowohl Maßnahmen zur Verbesserung von Zustandsmerkmalen der Oberfläche zusammenhängender Verkehrsflächen als auch Maßnahmen zur vollständigen oder teilweisen Wiederherstellung einer Verkehrsflächenbefestigung.

2.2.4 Verkehrsleitsysteme

Als Verkehrsleitsysteme gelten dynamische Steuerungs- und Informationssysteme, mit denen eine Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit erreicht werden, die zur Verminderung von Parksuchverkehr, zur umweltverträglichen Verkehrsführung und zur Vernetzung der Verkehrsträger beitragen. Durch Steuerungsanlagen ist eine Bevorrechtigung des öffentlichen Personennahverkehrs zu erreichen. Zuwendungsfähig in diesem Sinne sind beispielsweise Lichtzeichenanlagen zur Erhöhung der Sicherheit des Verkehrs, insbesondere auch der Fußgänger und Radfahrer. Der verkehrliche Nutzen ist nachzuweisen.

2.2.5 Umsteigeparkplätze zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs

Förderfähig sind Umsteigeparkplätze, bei denen kein Wechsel auf öffentliche Verkehrsmittel erfolgt (Pendler- und Mitfahrparkplätze), soweit sie nicht in Baulast des Bundes oder des Landes liegen, einschließlich der notwendigen Zu- und Abfahrten sowie der Beschilderung. Der Stellplatzbedarf ist nachzuweisen. Förderfähig sind ebenso die notwendigen Zu- und Abfahrten zu den Umsteigeparkplätzen, bei denen ein Wechsel auf öffentliche Verkehrsmittel erfolgt (Park-and-Ride-Anlagen, Bike-and-Ride-Anlagen).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse, die anstelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind, sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Fördervoraussetzungen sind insbesondere, dass

- 4.1 das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sowie mit anderen städtebaulichen und verkehrlichen Maßnahmen abgestimmt ist,
- 4.2 das Vorhaben in einem Verkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,
- 4.3 das Vorhaben bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- 4.4 durch das Vorhaben die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entsprochen wird,
- 4.5 das Vorhaben die genehmigungs- und baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt,
- 4.6 die Bereitstellung der Eigenmittel für das Vorhaben sichergestellt ist (ab Stufe 2; siehe Nummer 7.2.2),
- 4.7 das Vorhaben im Förderprogramm nach Nummer 7.1 für den kommunalen Straßenbau enthalten ist,
- 4.8 das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Ausführungs- und Leistungsvertrages zu werten; Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens,
- 4.9 für das Vorhaben keine Zuwendungen nach § 5a des Bundesfernstraßengesetzes oder § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes beantragt oder gewährt werden oder wurden (spezielles Kumulierungsverbot); im Übrigen ist eine Kombination mit Mitteln aus anderen Förderquellen und nach vorheriger Abstimmung zulässig,
- 4.10 für das Vorhaben die zuwendungsfähigen Ausgaben der geplanten Maßnahme grundsätzlich mindestens 20 000 Euro betragen und
- 4.11 das Vorhaben ein abgegrenztes Projekt mit eigenem Verkehrswert darstellt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Zuwendungen werden auf volle 100 Euro abgerundet. Zuwendungen unter 10 000 Euro sollen nicht bewilligt werden.

5.1.1 Neubau- oder Ausbaumaßnahmen nach Nummer 2.2.1 werden mit 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Soweit es sich um eine verkehrswichtige innerörtliche Straße mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen handelt, werden diese mit 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

5.1.2 Kreuzungsmaßnahmen nach Nummer 2.2.2 werden mit 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

5.1.3 Erhaltungsmaßnahmen nach Nummer 2.2.3 werden mit 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

5.1.4 Verkehrsleitsysteme nach Nummer 2.2.4 werden mit 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

5.1.5 Umsteigeparkplätze zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs nach Nummer 2.2.5 werden mit 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

- a) alle Aufwendungen, die zur betriebsfertigen und verkehrssicheren Herstellung des Vorhabens erforderlich sind und dem Stand der Technik entsprechen. Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten zuwendungsfähig.
- b) auch die Ausgaben für die Bauüberleitung, die dem Zuwendungsempfänger entsprechend Leistungsphase 8 der jeweils geltenden Honorarordnung für Architekten und Ingenieure entstehen. Das gilt insbesondere auch für Ausgaben der örtlichen Bauüberwachung.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- a) Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
- b) Verwaltungsausgaben, soweit es sich nicht um Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz handelt,
- c) Ausgaben für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich aufstehender Gebäude, die nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden,
- d) Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes absetzen kann,

e) Planungskosten und

f) Finanzierungskosten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Auftragsvergabe hat gemäß den Vergabevorschriften bei öffentlichen Aufträgen zu erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass Aufträge gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Das Ausschreibungsergebnis ist mit dem Vergabevorschlag der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor Zuschlagserteilung zur Zustimmung vorzulegen. Bei der Abnahme des Vorhabens ist die Bewilligungsbehörde zu beteiligen oder es ist ihr nach vorheriger Absprache eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls zu übersenden.

6.2 Der Zuwendungsempfänger erhält durch den Zuwendungsbescheid die Auflage, für jede Baumaßnahme eine Baurechnung gemäß Nummer 2 der Baufachlichen Nebenbestimmungen (Anlage 4a der VV zu § 44 LHO) zu führen.

7 Verfahren

7.1 Förderprogramm

Vorhaben, deren Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift beabsichtigt ist, müssen im Förderprogramm für den kommunalen Straßenbau enthalten sein. Das Förderprogramm für den kommunalen Straßenbau wird für einen Zeitraum von fünf Jahren aufgestellt und jährlich fortgeschrieben. Die Erarbeitung des Programmentwurfs obliegt den Bewilligungsbehörden. In die Programmwürfe werden die zuwendungsfähigen Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit unter Berücksichtigung des vorgegebenen Finanzrahmens aufgenommen. Der Programmvorschlag ist jährlich bis zum 30. November durch die jeweiligen Bewilligungsbehörden dem für Verkehr zuständigen Ministerium zur Bestätigung vorzulegen.

7.2 Antragsverfahren

Es handelt sich um ein zweistufiges Antragsverfahren. Stufe 1 umfasst die Anmeldung des Vorhabens zur Aufnahme in das Förderprogramm und der Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens. Nach der Aufnahme in das Förderprogramm ist in Stufe 2 die Bewilligung der Fördermittel zu beantragen.

7.2.1 Stufe 1: Anmeldung zur Aufnahme in das Förderprogramm

Für die Aufnahme in das jährlich fortzuschreibende Förderprogramm sollte ein Vorhaben im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung möglichst fünf Jahre im Voraus, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des dem vorgesehenen Baubeginn vorhergehenden Jahres schriftlich durch den Zuwendungsempfänger angemeldet sein. Für die Anmeldung ist ausschließlich der formgebundene Vordruck (Anlage 1) zu verwenden.

Der vollständig ausgefüllten Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) inhaltliche Beschreibung des Vorhabens mit Darlegungen, dass das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Voraussetzungen nach Nummer 4 erfüllt sind oder spätestens zum Zeitpunkt der Förderung erfüllt werden,
- b) Auszug aus dem Verkehrsplan oder gleichwertigem Plan,
- c) Übersichtskarte 1 : 10 000 mit farbiger Eintragung des Vorhabens, gegebenenfalls nach funktionsfähigen Bauabschnitten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits laufender oder fertig gestellter Abschnitte der Gesamtbaumaßnahme,
- d) Straßenquerschnitt mit Darstellung des vorhandenen und geplanten Zustandes,
- e) Ausgabenschätzung oder vereinfachte Ausgabenberechnung,
- f) geplante zeitliche Umsetzung.

Die Anmeldung kann entfallen, wenn bereits ein Antrag nach Nummer 7.2.2 vorgelegt wurde. Die Bewilligungsbehörde prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und auf grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit nach dieser Verwaltungsvorschrift und erstellt einen Prüfvermerk über die Aufnahme des Vorhabens in das Förderprogramm.

Der Zuwendungsempfänger wird über die Einstellung oder Nichteinstellung des Vorhabens in das Programm, die voraussichtliche Förderquote und den voraussichtlichen Bewilligungszeitraum sowie die im Programmzeitraum vorgesehenen Jahresbeträge schriftlich mittels des Prüfvermerks durch die Bewilligungsbehörde unterrichtet. Eine Zusage und ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung ergeben sich aus dieser Mitteilung jedoch nicht. Der Zuwendungsempfänger ist mit gleicher Mitteilung aufzufordern, dem Zuwendungsgeber alle wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen, insbesondere hinsichtlich Baubeginn, Bauzeiten, Ausgaben, Finanzierung oder Planung, unverzüglich mitzuteilen sowie rechtzeitig einen Förderantrag zu stellen.

7.2.2 Stufe 2: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Für die Bewilligung der Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages durch den Zuwendungsempfänger. Der Antrag ist bis zum 31. Juli des Jahres, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht, unter Verwendung des Musters der Anlage 2 einschließlich der darin aufgeführten Unterlagen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Insbesondere sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Bauentwurf nach den geltenden Entwurfsrichtlinien (Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Ent-

wurfsunterlagen im Straßenbau – RE 2012). Bei Vorhaben, die ohne ausführliche Entwurfsunterlagen gestaltet werden können, genügt ein vereinfachter Entwurf. Im Erläuterungsbericht sind die verkehrliche, städtebauliche und umweltbedeutsame Dringlichkeit des Vorhabens darzulegen sowie Art und Umfang der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zu erläutern. Der Nachweis zur ausgewählten Ausbaubreite und Bauklasse ist zu führen.

- b) Verkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, sofern dieser der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt.
- c) Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter (zum Beispiel durch Verwaltungsvereinbarungen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz), sowie Abstimmungsergebnisse für Vorhaben, die mit anderen städtebaulichen und verkehrlichen Maßnahmen in Verbindung stehen.
- d) Finanzierungsplan nach dem Muster der Anlage 2a zur Darlegung der Gesamtfinanzierung sowie der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben. **Anl. 2a**
- e) Konzessionsverträge mit Versorgungsunternehmen, auch soweit Folgepflicht besteht.
- f) Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und nicht vor Bewilligung der Zuwendung oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen wird.
- g) Erklärung nach dem Muster der Anlage 2b, dass das Vorhaben die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. **Anl. 2b**
- h) Erklärung darüber, ob die kommunale Körperschaft zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist. In diesem Fall sind die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen.
- i) Aktuelle Datenauswertung zur Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit aus dem „rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – RUBIKON“.

Das für Verkehr zuständige Ministerium oder die Bewilligungsbehörde können weitere Unterlagen anfordern. Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag auf Vollständigkeit nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik in fachtechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie auf Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben und legt das Ergebnis in einem Prüfvermerk fest. Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung sind zu begründen.

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 2,5 Millionen Euro legt die Bewilligungsbehörde den

geprüften Antrag sowie den Prüfvermerk dem für Verkehr zuständigen Ministerium vor.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind:

- a) für Zuwendungsempfänger im Landkreis Nordwestmecklenburg, im Landkreis Ludwigslust-Parchim und für die kreisfreie Stadt Schwerin

das Straßenbauamt Schwerin,
Pampower Straße 68, 19061 Schwerin,

- b) für Zuwendungsempfänger im Landkreis Vorpommern-Rügen, im Landkreis Rostock und für die kreisfreie Stadt Rostock

das Straßenbauamt Stralsund,
Greifswalder Chaussee 63b, 18439 Stralsund,

- c) für Zuwendungsempfänger im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und im Landkreis Vorpommern-Greifswald

das Straßenbauamt Neustrelitz,
Hertelstraße 8, 17235 Neustrelitz.

Auf der Grundlage des vom für Verkehr zuständigen Ministerium bestätigten Förderprogrammes erteilt die Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid, dessen Eingang durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen ist (Anlage 3). Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit der Maßnahme grundsätzlich nicht begonnen werden. In Einzelfällen kann das für Verkehr zuständige Ministerium auf formlosen Antrag den vorzeitigen Baubeginn genehmigen.

Erhöhen sich durch Änderungen oder Erweiterung die der Bewilligung zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben in dem Umfang, dass der Zuwendungsempfänger die Mehraufwendungen nicht decken kann, so ist durch den Zuwendungsempfänger rechtzeitig, und zwar noch während der Durchführung des Vorhabens, ein formloser Änderungsantrag mit den für seine Beurteilung notwendigen Unterlagen an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Eine Nachfinanzierung kommt nur dann in Betracht, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen weiterhin vorhanden sind, eine anderweitige Finanzierung unzumutbar ist, freie finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und die kommunale Körperschaft die Erhöhung der Ausgaben nicht zu vertreten hat.

Anl. 3

Dem für Verkehr zuständigen Ministerium sind zur Zustimmung der geprüfte Änderungsantrag sowie der Prüfvermerk durch die Bewilligungsbehörde vorzulegen, wenn die Änderungen erheblich sind. Die Änderung ist dann erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Überschreitung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 20 Prozent oder um mehr als 2,5 Millionen Euro führt.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Mittelanforderung (Anlage 4) gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften und den Baufachlichen Nebenbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

Anl. 4

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist – soweit nicht im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden – entsprechend den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern der Bewilligungsbehörde vorzulegen (Anlagen 5 und 6).

Anl. 5 u. 6

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.